

SATZUNG

Verein zur Förderung der Dichtung am Untermain e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Dichtung am Untermain e.V." im folgenden Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Dichtung am bayerischen Untermain. Die Bevölkerung der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg und der Stadt Aschaffenburg soll dazu angeregt werden, sich mit Literatur und Dichtung zu beschäftigen und selbst aktiv dichterisch tätig zu werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Regelmäßige Lesungen der Mitglieder
- Regelmäßige Treffen zur Interpretation von literarischen Werken
- Herausgabe von Anthologien
- Veranstaltung von Gedichtwettbewerben in Zusammenarbeit mit den Medien (Printmedien und Hörfunk)
- Veranstaltung von sog. Poetry Slams
- Ermutigung von Nicht-Mitgliedern zum Verfassen von literarischen Werken und zur Teilnahme an den Treffen des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit darf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Nur der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage darüber entscheiden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis spätestens ersten April jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person schriftlich beantragen. Minderjährige benötigen das Einverständnis Ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.

Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung oder in elektronischer Form an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Höhe der Vereinsbeitrages
6. Änderungen der Satzung
7. die Auflösung des Vereins
8. den Ausschluss aus dem Verein

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Das Wichtelteam e.V. in Aschaffenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand der vorstehenden Fassung der Satzung: 19.5.2025.